

<p style="text-align: center;">Aktuelle Satzung</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.10.2016, zuletzt geändert am 19.06.2018, die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsentwurf 12.04.2024</p> <p style="text-align: center;">Artikeländerungssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und, §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 BGBl I S 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 07.05.2024 zuletzt geändert am 19.06.2018 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:</p> <p>a) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:</p> <p>a) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:</p>

Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

b) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Krippenkinder

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

c) Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Hundstadt** und **Laubach** sind für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit

Mittagessen

Montags bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

Ganztagsbetreuung mit

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung

mit Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

b) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Krippenkinder mit Mittagessen

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung

mit Mittagessen

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

c) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Laubach** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne

Mittagessen

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung

mit Mittagessen

Montags bis Freitag
07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

<p>d) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Mönstadt ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:</p> <p>Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr und zusätzlich an einem Tag 16:00 Uhr.</p> <p>e) Zukaufstunden</p> <p>Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zubuchungsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längst möglichen Öffnungszeiten der Einrichtung. Soll das Kind auch zusätzlich am Mittagessen teilnehmen, ist dies bis spätestens Freitag der Vorwoche bei der Kindergartenleitung anzumelden.</p>	<p>d) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Hundstadt ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:</p> <p>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;</p> <p>Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr</p> <p>e) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Mönstadt ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:</p> <p>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;</p> <p>Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr</p> <p>e) Zukaufstunden entfällt, wird komplett gestrichen!</p>

Gespeicherte Daten fehlte bisher

§ 11 Gespeicherte Daten

- Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 01.08.2018

(Siegel)

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

§ 12 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 07.05.2024

(Siegel)

.....
(Tobias Stahl, Bürgermeister)